



Neueinstellung von Lehrkräften im Einstiegsamt zum 01.02.2025

Einstellungsmöglichkeiten

Um den aktuellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Unterrichtsversorgung begegnen zu können, sind Einstellungen ein wesentlicher Faktor. Vor diesem Hintergrund wird den Bewerbenden eine Flexibilität in der Wahl der Einstellungsmöglichkeiten (Verbeamtung oder in Tarifbeschäftigung) angeboten, sofern die Bewerbungsfähigkeit gemäß Einstellungserlass vorliegt:

- **Einstellung im Beamtenverhältnis** als Regelfall:
 - Ein Antrag auf Versetzung ist zu den regelmäßigen Versetzungsterminen möglich.
- **unbefristete Tarifbeschäftigung** auf eigenen Wunsch der Lehrkraft
(bzw. wenn eine Verbeamtung nicht möglich ist):
 - Ein Antrag auf Versetzung ist zu den regelmäßigen Versetzungsterminen möglich.
 - Tarifvertragliche Kündigungsfristen sind einzuhalten. Ein gesonderter Auflösungsvertrag kann aus Kontinuitätsgründen an der Schule regelmäßig nicht erfolgen.
 - Die erneute Teilnahme am Einstellungsverfahren ist erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses möglich (i. Allg. ab 01.08. bzw. 01.02. zum jeweiligen Einstellungstermin).
- **befristete Tarifbeschäftigung mit Sachgrund als ausdrücklicher Wunsch der Lehrkraft**
(nach § 14 Abs. I S. 1 Nr. 6 TzBfG):
 - Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ist flexibel; grundsätzlich darf die Vertragsdauer fünf Jahre nicht überschreiten. Befristete Verlängerungen sind möglich.
 - Eine Teilnahme am Einstellungsverfahren ist zu den regelmäßigen Terminen möglich. Bei erfolgreicher Teilnahme kann eine Verbeamtung bzw. eine unbefristete Tarifbeschäftigung an einer anderen Schule auch vor Ende der Laufzeit des befristeten Beschäftigungsverhältnisses erfolgen.
 - Auf Wunsch ist jederzeit eine Übernahme in die unbefristete Beschäftigung oder ins Beamtenverhältnis (bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen) an der ursprünglichen Einstellungsschule möglich.